



Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

14792/19
ADD 1

COPEN 471
JAI 1292
EUROJUST 209
EJN 109

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Geschäftsordnung
von Eurojust
= Erklärung

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Italiens für das Protokoll über die Tagung des AStV (2. Teil) vom 18. Dezember 2019.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Geschäftsordnung von Eurojust
Erklärung Italiens

Italien bedauert, dass sein Vorschlag zur Ergänzung des Wortlauts der Geschäftsordnung nicht berücksichtigt wurde.

Wie wir bereits mehrfach betont haben, bedauern wir, dass im Text des vorliegenden Vorschlags keinerlei Verweis auf operative Vorschriften enthalten ist. Diese Vorschriften hätten das operative Funktionieren der Agentur gewährleisten können. Der vorliegende Vorschlag für die Geschäftsordnung, der sich ausschließlich auf die administrativen Aspekte der Agentur bezieht, versäumt es vollständig, die operativen Aspekte zu berücksichtigen, und steht nicht im Einklang mit Geist und Buchstaben der Verordnung 2018/1727.

Wir bedauern ferner, dass im Text des vorliegenden Vorschlags keinerlei Verweis auf Vorschriften über die nationalen Verbindungsbüros enthalten ist.

Das Konzept des nationalen Verbindungsbüros hätte in die Geschäftsordnung von Eurojust aufgenommen und darin geregelt werden müssen, zumindest in Bezug auf seine wesentlichen Bestandteile. Das nationale Verbindungsbüro ist ein zentraler Aspekt der operativen Dimension der Agentur, und die neue Geschäftsordnung wäre der geeignete Ort gewesen, um seine Definition zu präzisieren und aufzunehmen, gerade um die Verordnung 2018/1727 zu ergänzen, in der es mehrfach erwähnt wird.

Italien stellt daher fest, dass eine wichtige und wertvolle Gelegenheit versäumt wurde, um Eurojust, seine zentralen Gremien und seine operativen Mechanismen vollständig und umfassend zu regeln.